Kantonsrat St.Gallen 42.06.19

JPD / Motion Rechtspflegekommission vom 25. September 2006

Selbständigkeit der Justizverwaltung: Direkter institutionalisierter Zugang der Gerichte zum Kantonsrat beim Voranschlag

Antrag der Regierung vom 31. Oktober 2006

Gutheissung

mit folgendem Wortlaut: «Die Regierung wird eingeladen, dem Kantonsrat im Rahmen der Justizreform Botschaft und Entwurf eines Nachtrags zum Gerichtsgesetz zu unterbreiten mit dem Ziel, den Gerichten im Falle abweichender Anträge beim Voranschlag einen direkten institutionalisierten Zugang zur vorberatenden Kommission zu schaffen.»

Begründung:

In den letzten Jahren hat sich in Bund und Kantonen (z.B. Zürich, Luzern, Solothurn, Basel-Land, Aargau) eine klare Tendenz in Richtung grösserer Selbstständigkeit der Justizverwaltung durchgesetzt. Dadurch sollen die Grundsätze der Gewaltentrennung und der richterlichen Unabhängigkeit nicht nur in der Rechtsprechung, sondern auch bei den Verwaltungsgeschäften, insbesondere den Finanzen, konsequent umgesetzt werden. Diese Gründe rechtfertigen es, auch im Kanton St. Gallen der Justiz eine weitgehende Selbstverwaltung einzuräumen. Die Auflage nach bisherigem Recht, dass Abweichungen von den Anträgen der Gerichte offen gelegt werden müssen (Art. 47 Abs. 2 des Gerichtsgesetzes, sGS 941.1), stellt sicher, dass die Gerichte ihren Standpunkt in den Budgetprozess einbringen können. Sodann entspricht es der bisherigen Praxis, den Gerichten bei Bedarf Gelegenheit zu geben, in der Finanzkommission des Kantonsrates ihre Anträge zu begründen. Es spricht nichts dagegen, im Gerichtsgesetz festzuschreiben, dass die Gerichte im Falle abweichender Anträge der Regierung einen institutionalisierten Zugang zur vorberatenden Kommission haben. Hingegen soll es weiterhin Sache der politisch verantwortlichen Regierung sein, Voranschlag und Stellenplan auch der Gerichte vor dem Kantonsrat darzulegen.

bb_sgprod-858237.doc